

Statuten der MV-Regionalgruppe Bern und Umgebung

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Die MV-Regionalgruppe Bern und Umgebung (nachfolgend RG genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz der RG ist Bern.

Art. 3

Die RG stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Mietenden im Allgemeinen zu wahren und zu fördern. Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Besetzung der Schlichtungsbehörden i.S. von Art. 274 ff. OR
- Die Wahrnehmung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung, Verkehrspolitik, Wohnqualität durch Einreichung diesbezüglicher Stellungnahmen und Anträgen an die Behörden;
- Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung der Umwelt-, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften;
- Suchen und Unterstützen von Rechtsberaterinnen und WohnungsabnehmerInnen;
- Die Begleitung von Abstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen werden Kandidierende unterstützt, die sich für die MV-Bewegung engagiert haben;
- Die Organisation von Anlässen;
- Die Pflege von Kontakten zu lokalen und regionalen Medien.

Art. 4

Die RG ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

1

Art. 5

Die RG ist Organ des MV Kanton Bern.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die RG besteht aus:

- den Mitgliedern des MV Kanton Bern aus dem Einzugsgebiet der RG.
- juristischen Personen, die ideellen Ziele der RG unterstützen.

Art. 7

Das Einzugsgebiet der RG wird nach entsprechender Anhörung und Absprachen mit der Betroffenen durch den Vorstand des MV Kanton Bern festgelegt.

Art. 8

Die RG erhält vom MV Kanton Bern einen jährlichen Grundbetrag. Für konkrete Projekte kann die RG beim MV Kanton Bern die Ausrichtung eines Projektbeitrages beantragen. Das Nähere wird im entsprechenden Reglement des MV Kanton Bern geregelt.

Art. 9

Für juristische Personen legt der Vorstand den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Art. 10

Die Rechnung der RG wird jährlich per 31.12. abgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten der RG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VERBANDSORGANE

Art. 11

Die Organe der RG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MV – Regionalgruppe Bern und Umgebung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird spätestens 30 Tage zum Voraus und unter Angabe der Traktanden per Briefpost, per E-Mail oder durch Anzeige im offiziellen Publikationsorgan einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangt.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- politische Grundsatzentscheide.
- Anträge von Mitgliedern sowie vom Vorstand überwiesene Geschäfte.
- Statutenänderungen.
- Auflösung und Liquidation.

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und bei allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VORSTAND

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mind. sieben Mitgliedern. Die Gegenden des Einzugsgebietes müssen angemessen vertreten sein.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzen selber besetzen.

Art. 16

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenz fällt insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahrung der Interessen gem. Art. 3;
- c) Aufnahme von juristischen Personen als Vereinsmitglieder.

Art. 17

Die RG wird nach Aussen rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien vertreten.

KONTROLLSTELLE

Art. 18

Als Kontrollstelle amtiert die Kontrollstelle, die durch den MV Kanton Bern bestimmt wird.

Datenschutz

Art. 19

Der Datenschutz der Regionalgruppe Bern und Umgebung des Mieterinnen- und Mieterverbandes Kanton Bern wird durch das «Datenschutzreglements MVD & Sektionen» geregelt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 19

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem MV Kanton Bern zu. Existiert dieser nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom xx. genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 12.04.2011.